

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsuln unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung unserer Gerichte. Durch Staatsvertrag können indessen anderweitige Regelungen getroffen werden (§ 63 GVG).

2. Die Erweiterung des Geltungsbereichs

Aus dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß die Gewalt eines Staates auf dessen Staatsgebiet beschränkt ist, ergibt sich, *daß die Strafgewalt des Staates grundsätzlich an den Grenzen seines Territoriums endet*. Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen ist in der Regel dem Staate des Begehungsortes zu überlassen (§ 4 Abs. 1 StGB).

§ 4 Abs. 2 und 3 StGB beantwortet die Frage, wie die Justizorgane zu verfahren haben, wenn Straftaten, die die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik oder eines seiner Bürger gefährden, außerhalb der Grenzen unseres Staatsgebietes begangen worden sind.

a) In den §§ 4 und 5 StGB wird die *strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik* geregelt, die Straftaten *im Ausland* begangen haben (sogenanntes *Personalitätsprinzip*).

aa) Die im Art. 4 Abs. 2 der Verfassung enthaltene Pflicht eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, stets im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen, erlischt nicht während des Aufenthaltes außerhalb seines Heimatlandes. Er ist verpflichtet, auch im Ausland das Recht der Deutschen Demokratischen Republik zu achten. Es ist verfassungsmäßige Pflicht des Bürgers gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat, sich im Ausland jeglicher Handlungen zu enthalten, die die politischen und ökonomischen Grundlagen unserer Ordnung und die ordnungsgemäße Tätigkeit ihrer Staatsfunktionäre gefährden. Deshalb wird im § 4 Abs. 2 Ziff. 1 StGB festgelegt, *daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der im Ausland ein Verbrechen gegen die politischen und ökonomischen Grundlagen unserer Ordnung oder als Staatsfunktionär eine Handlung begangen hat, die nach unseren Strafgesetzen als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist, nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Verantwortung gezogen werden kann*. Das heißt, daß die Normen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, die diese Verbrechen verbieten, jeden Bürger auch im Ausland